



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 4

Brilon, 05.03.2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2021

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	72.760.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.525.000 €

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	66.695.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.010.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.530.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.325.000 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.710.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.714.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **9.710.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **25.905.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **765.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 durch Hebesatzsatzung festgesetzt und hier lediglich deklaratorisch ausgewiesen:

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**
- 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) **480 v.H.**

2. Gewerbesteuer

434 v.H.

§ 7

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.02.2021 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2022) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.02.2021

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)